

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 371/74

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Paul S [REDACTED] ,

J [REDACTED] /Belgien, rue J [REDACTED] ,

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 14. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten. Es wirft keine Rechtsfragen auf. Die Beschwerde vermißt eine neurologische Begutachtung. Nachdem der Kläger bei seiner Vernehmung vor dem Berufungssenat angegeben hatte, er sei immer nur wegen Rheumatismus krank gewesen, sonst fehle ihm nichts, konnte dem Tatrichter eine neurologische Untersuchung entbehrlich erscheinen. Im übrigen vermöchte auch eine unvollständige Erfüllung der Pflicht zur Amtsermittlung (§ 176 Abs. 1 BGG) nach der ständigen Rechtsprechung

- 3 -

des Bundesgerichtshofs die Zulassung der Revision unter
keinem der in § 219 Abs. 2 Nr. 1 genannten Gesichtspunkte
zu rechtfertigen.

Hai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)